

Dringlichkeit
einstimmig angenommen

Antrag
mit Mehrheit angenommen

GEMEINSAMER ANTRAG
von ÖVP und KPÖ
zur
DRINGLICHEN BEHANDLUNG

Betr.: Lohnkostenzuschuss für gestützte Arbeit im Gemeindedienst

GR. Thomas RAJAKOVICS

10.11.2005

„Die Wichtigkeit der Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt und damit in Zusammenhang der Verbesserung der sozialen Situation der Menschen, die es ohnehin schwerer haben“, betonte Soziallandesrat Dr. Kurt Flecker kürzlich bei einem Begrüßungsstatement.

Extrem verwundert und enttäuscht nahmen die Sozialhilfeverbände der Steiermark zur Kenntnis, dass sich der Soziallandesrat mit dem neuen Behindertenhilfegesetz aus der finanziellen Verantwortung stiehlt, in dem er die Kosten der gestützten Arbeit im öffentlichen Dienst zu 100% den Gemeinden überlässt.

Besonders hart trifft es die im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehenden Eigenbetriebe der Stadt Graz, die sich wie die Stadt besonders für die Integration einsetzen.

Wie so oft, wird von sozialdemokratischen Politikern ein großer Erfolg im Sozialbereich nach Außen verkauft, für den man selbst nicht aufkommen möchte. Es drängt sich der Vergleich mit jemanden auf, der im Gasthaus eine Runde für alle bestellt, diese aber nicht bezahlen möchte.

Namens der im Gemeinderat vertretenden Parteien von ÖVP und KPÖ stelle ich daher folgenden

dringlichen Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

Die zuständigen Stadtsenatsmitglieder werden beauftragt, unverzüglich neue Verhandlungen mit den zuständigen Stellen des Landes aufzunehmen, um jedenfalls den Zuzahlungsstop für gestützte Arbeit im öffentlichen Dienst in den Eigenbetrieben der Stadt Graz rückgängig zu machen.

Weiters soll auf dem Verhandlungsweg mit dem Sozialressort des Landes nach Möglichkeiten gesucht werden, um den finanziellen Schaden für die Stadt Graz zu minimieren.

**Dringlichkeit
mit Mehrheit angenommen****Antrag
mit Mehrheit angenommen**

GR. Kurt Hohensinner

10.11.2005

A N T R A G
zur
d r i n g l i c h e n B e h a n d l u n g

Betr.: Prüfung der Möglichkeit einer freiwilligen Feuerwehr für Graz

Starke Regenfälle führten Ende August zu katastrophalen Überschwemmungsschäden im Grazer Stadtgebiet. Die Grazer Berufsfeuerwehr leistete Tag und Nacht großartige Arbeit um dem Hochwasser Einhalt zu gebieten. Da mit den ohnedies verstärkten Kräften der Berufsfeuerwehr nicht das Auslangen zu finden war, wurde die Hilfe der freiwilligen Feuerwehren Liezen und Hartberg (insgesamt 305 freiwillige Feuerwehrleute) in Anspruch genommen. Vor allem in Andritz wurden die Einsatzkräfte durch unzählige freiwillige Bürger/innen unterstützt.

Da sich die Stadt Graz im Katastrophenfall nicht nur auf die Hilfe anderer Bezirksfeuerwehren verlassen kann, ist es dringlichst an der Zeit, das Engagement der Zivilbevölkerung zu fördern und in einer freiwilligen Feuerwehr-Graz zu organisieren. Eine aktuelle Studie des Landesfeuerwehrverbandes unterstreicht, dass 34 Prozent der Grazerinnen und Grazer zu einer freiwilligen Tätigkeit im Rahmen der Feuerwehr bereit wären.

Nach einem Aufruf der Wochenzeitung „der neue Grazer“ stürmten junge Grazer/innen das Angebot, ab Dezember in der freiwilligen Feuerwehr Kainbach eine entsprechende Ausbildung zu machen.

Aufgrund der oben angeführten Gründe wäre eine freiwillige Feuerwehr Graz mit der finanziellen Unterstützung des Landes absolut notwendig. Diese Einrichtung soll eine Ergänzung und keinesfalls eine Konkurrenz zur Berufsfeuerwehr darstellen.

Außerdem erfüllt diese Einrichtung eine sehr wichtige soziale Komponente und bietet vor allem jungen Menschen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich daher den

d r i n g l i c h e n A n t r a g :

Der Gemeinderat möge mit der folgenden Petition an das Land Steiermark und an den Landesfeuerwehrverband herantreten:

Das Land Steiermark und der Landesfeuerwehrverband sollen die Möglichkeit der Umsetzung einer freiwilligen Feuerwehr für Graz prüfen, insbesondere auch welche finanzielle Zuwendungen die Stadt Graz in diesem Zusammenhang aus diesem Titel erhalten könnte.

Dringlichkeit und Antrag
einstimmig angenommen

KPÖ – Gemeinderatsklub

KPÖ – Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118
Tel: 0316 / 872 2151
0316 / 872 2152
0316 / 872 2153
Fax: 0316 / 872 2159
Email: kpoe.klub@stadt.graz.at

Graz, am 09. November 2005

Gemeinderätin: Ina Bergmann

Dringlichkeits Antrag

(gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderats)

Betrifft: Petition an die Steiermärkische Landesregierung: Zusätzliche Mittel
für Kinderbetreuungseinrichtungen an Städte und
Gemeinden

Kinderbetreuungseinrichtungen sind in allen Gemeinden ein wichtiges Thema. In Graz haben wir eine Vielzahl von verschiedenen städtischen Einrichtungen, aber auch viele private Initiativen werden von der Stadt subventioniert, um den Bedarf einigermaßen abzudecken.

Ob bei Kindergärten, Kinderkrippen oder der Nachmittagsbetreuung für SchülerInnen - überall ist die Finanzierung für die Gemeinden ein immer größer werdendes Problem.

Vor etlichen Jahren war der Kurs der Stadt Graz jener, den Ausbau von städtischen Einrichtungen eher in Grenzen zu halten, dafür wurden private Kindergärten subventioniert und eine Angleichung der Kindergartentarife für Privatkinderergärten mittels des Tarifsystems eingeführt. Dadurch konnte der Bedarf an Kindergartenplätzen zu einem hohen Prozentsatz (über 90 %) abgedeckt werden. Dies ist - wie sich jedoch zuletzt herausstellte - ein durchaus kostenintensives Modell für die Stadt Graz. Beim Vergleich einer zuletzt übergebenen Einrichtung in der Schererstraße hat sich bestätigt, dass städtische Kindergärten durchaus kostengünstiger zu führen sind.

Bei Kinderkrippen (für Kinder unter 3 Jahren) sieht die Versorgung bzw. die Bedarfsdeckung wesentlich schlechter aus (ca. 10% in Graz – laut EU Richtlinie sollten es 30% sein). Es müssen dringend Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden. Der Bau von zusätzlichen städtischen Kinderkrippen darf nicht gestoppt werden. Um auch der Forderung nach Einbeziehung von Tagesmüttern in das Tarifsystem nachzukommen würde die Stadt eine hohe zusätzliche Summe an Finanzmitteln benötigen.

Grundsätzlich ist anzumerken: Gute und qualitativ hoch stehende, sowie ausreichende städtische Kinderbetreuungseinrichtungen zum Nulltarif sollten für jede Gemeinde das Ziel sein. Um dieses Ziel zu erreichen ist es wichtig, gemeinsam mit dem Land Steiermark finanzielle Lösungen zu suchen und zu finden.

Deshalb stelle ich namens des Gemeinderatsklubs der KPÖ folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung:

Der Gemeinderat möge in einer schriftlichen Petition die steiermärkische Landesregierung ersuchen, den Gemeinden zusätzliche Mittel an Bedarfzuweisungen, zweckgebunden für Kindereinrichtungen zur Verfügung zustellen.

**Zusatzantrag
mit Mehrheit angenommen**



Betrifft: Bedarfszuweisung Kinderbetreuungseinrichtung

Gemeinderatsklub SPÖ Graz

A - 8010 Graz-Rathaus

Telefon: (0316) 872-2120

Fax: (0316) 872-2129

email: spoe.klub@graz.at

www.graz.spoe.at/gemeinderatsklub

Graz, 10.11.05

**Zusatzantrag
zum dringlichen Antrag der KPÖ
„Petition an die Steiermärkische Landesregierung: Zusätzliche Mittel
für Kinderbetreuungseinrichtungen an Städte
und Gemeinden“**

**an den Gemeinderat
eingebracht von Frau Gemeinderätin Elke EDLINGER
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 10. November 2005**

Der Gemeinderat richtet eine Petition an die Österreichische Bundesregierung, den Gemeinden Mittel für die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Form eines Förderansatzes in Anlehnung an die frühere Kindergartenmilliarde zur Verfügung zu stellen.

Dringlichkeit und Antrag
einstimmig angenommen

KPÖ – Gemeinderatsklub

KPÖ – Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118
Tel: 0316 / 872 2151
0316 / 872 2152
0316 / 872 2153
Fax: 0316 / 872 2159
Email: kpoe.klub@stadt.graz.at

Graz, am 09. November 2005

Gemeinderätin: Kirsten Felbinger

Dringlichkeits Antrag

(gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderats)

Betrifft: Petition an den Steiermärkischen Landtag zum § 40 im neuen
Behindertengesetz

Seit Juli 2004 ist in der Steiermark das neue Behindertengesetz gültig. Im § 40 ist die Kostentragung für den Bereich der gestützten Arbeit neu geregelt worden. Im Absatz 2 steht geschrieben, dass die Kosten für gestützte Arbeit im Landes- und Gemeindedienst vorläufig von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut zu tragen sind. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60% der Kosten zu ersetzen. Die Kosten der gestützten Arbeit im Landesdienst werden vom Land zu 100%, im Gemeindedienst von der Gemeinde zu 100% getragen.

Der letzte Passus ist neu und bedeutet, dass für alle gestützten Arbeitsplätze im Wirkungsbereich der Stadt Graz die Stadt allein für die Kostendeckung aufkommen muss. Darüber hinaus sind von dieser neuen Regelung alle stadtnahen Betriebe wie die GGZ oder die Wirtschaftsbetriebe betroffen. Der Aufteilungsschlüssel 60% Deckung vom Land und 40% Deckung der Stadt ist nach der neuen Rechtslage nicht mehr gängige Praxis. Dies stellt unserer Meinung nach eine große Ungleichbehandlung der verschiedenen Wirkungsbereiche dar.

Wenn die Zuzahlungen des Landes für diese Arbeitsbereiche weiterhin so geregelt bleiben, bedeutet das auf der einen Seite eine Kostenexplosion für die Stadt Graz und auf der anderen Seite in der Behindertenarbeit einen gewaltigen Einschnitt in der Angebotskette, da es sich viele Betriebe nicht mehr leisten werden können, Beschäftigungsinitiativen für Menschen mit Behinderung zu setzen.

Deshalb stelle ich namens des Gemeinderatsklubs der KPÖ folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung:

Der Grazer Gemeinderat möge eine Petition an den Steiermärkischen Landtag mit folgendem Wortlaut beschließen:

Der Steiermärkische Landtag , möge den § 40 im Behindertengesetz (Steiermärkisches Behindertengesetz-Stmk. BHG) einer Prüfung unterziehen und hinsichtlich des Passus, dass gestützte Arbeit im Gemeindedienst zu 100% von den Gemeinden bzw. von den Städten mit eigenem Statut zu tragen ist, eine Änderung vornehmen. Es gilt hier eine gerechte Kostenaufteilung zu finden, die für die Gemeinden bzw. Städte mit eigenem Statut finanzierbar ist.

**Dringlichkeit
einstimmig angenommen**



**Die Grünen – Alternative Liste Graz
Gemeinderatsklub
A-8011 Graz, Rathaus**

**Punkt 1 Antrag
einstimmig angenommen**

Punkt 2 mit Mehrheit angenommen

Punkt 3 einstimmig angenommen

**Telefon (0 31 6) 872-21 62
Telefax (0 31 6) 872-21 69
E-Mail gruene.klub@stadt.graz.at
Web <http://www.graz.gruene.at>**

Dringlicher Antrag an den Gemeinderat eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2005 von Klubobfrau Sigi Binder

Betrifft: Immissionsschutzgesetz – Luft

Das Immissionsschutzgesetz – Luft ist eine bedeutende rechtliche Grundlage für die Stadt Graz der zunehmenden gesundheitlichen Bedrohung durch die wachsende Feinstaubbelastung sinnvoll und effizient entgegenwirken zu können. Trotz der nach wie vor drastischen Situation zeigt der nunmehr zur Begutachtung aufliegende Novellierungsentwurf zu diesem Gesetz statt tiefgreifender Verbesserungen, massive Verschlechterungen für Länder und Städte.

Der Entwurf ist weder geeignet, die entscheidenden EU-Rechtswidrigkeiten des geltenden IG-L zu beheben, noch die Palette der möglichen Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffe und deren Umsetzung entscheidend zu verbessern. Für die Stadt Graz drohen massive Verschlechterungen, insbesondere durch die eklatante Aufweichung der Bestimmungen im Bereich der Anlagengenehmigung.

Zu den einzelnen Kritikpunkten ist auszuführen.

1. Keine vorbeugenden Maßnahmen - Verstoß gegen Art 7 Abs 3 RL 96/62/EG:

Der Entwurf stellt nicht sicher, dass bereits „im Fall der Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte“ Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffe ergriffen werden müssen. Das Programm nach §§ 9a und 9b und die Maßnahmen nach § 10 sind erst vorgesehen, wenn Grenzwertüberschreitungen stattgefunden haben, dh gemessen und ausgewiesen sind. Nach der geltenden Rechtslage ist etwa eine Feinstaubgrenzwertüberschreitung erst im ersten Halbjahr des Folgejahres im Jahresbericht auszuweisen, eine Statuserhebung ist innerhalb von 9 Monaten zu erstellen und der Maßnahmenkatalog ist dann innerhalb von 6 Monaten zu erlassen, das ist 21 Monate nach Vorliegen der Jahresdaten. Art 5 Abs 1 RL 1999/39/EG besagt aber eindeutig, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, „dass die gemäß Art 7 beurteilten PM10-Konzentrationen in der Luft die Grenzwerte des Anhangs III Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten nicht überschreiten“. Dies hätte vorbeugende Maßnahmen bedingt, wie sie in Art 7 Abs 3 RL 96/62/EG auch angesprochen sind.

Der gegenständliche Entwurf verschleppt die Maßnahmen gegenüber der geltenden Rechtslage sogar: Gemäß § 9a Abs 7 muss das „Programm“, das den Maßnahmenkatalog ersetzen soll, erst 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwert Zielwertüberschreitung gemessen wurde, veröffentlicht werden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen für Betriebsanlagen (§ 20 IG - L):

Es ist eigentlich selbstverständlich, dass man in belasteten, sanierungsbedürftigen Gebieten nicht erhebliche zusätzliche Emissionen zulassen kann. § 20 IG-L normiert daher, dass die Grenzwerte des IG-L auch in den Genehmigungsverfahren für neue Anlagen und Anlagenerweiterungen zu beachten sind. Aufgrund dieser Bestimmung iVm § 77 GewO wurde unter anderem das Projekt Motorsportzentrum Spielberg vom Umweltsenat abgewiesen (US 5B/2004/11-18). Nunmehr wird der in der Judikatur richtlinienkonform streng ausgelegte Satz „Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.“ völlig gestrichen und durch eine neue Regelung ersetzt. Demnach ist eine Abweisung des Ansuchens (zur Emission zusätzlicher Luftschadstoffe) nicht mehr möglich, wenn die Anlage den Stand der Technik in wirtschaftlich zumutbarer Weise einhält und die neuen Emissionen durch Einsparungen in der Zukunft kompensiert werden. Dabei genügt es, dass ein „Ankündigungs“ - Programm mit den beabsichtigten Reduktionsmaßnahmen nach § 9a vorliegt. Der Minimalinhalt eines Programms ist die Aufstellung aller zur Luftschadstoffreduktion zweckdienlichen Maßnahmen, es hat keinen verbindlichen Charakter.

Entgegen den Erläuterungen ist der neue § 20 Abs 3 eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage, wie sie neuerdings judiziert wurde. Betriebsanlagen wie eine Betonprallmühle inmitten eines stark belasteten Wohngebietes sollen wieder möglich werden.

3. Tempolimits

BM Gorbach soll bei der Verhängung von Tempolimits durch die Landeshauptleute ein Vetorecht eingeräumt werden. Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Autobahnen und Schnellstraßen sollen auf drei Monate limitiert werden. Soll die Beschränkung länger gelten, ist die Zustimmung des Verkehrsministers notwendig. Das betrifft auch Graz und den Autobahnzubringer in Liebenau. Der Verkehrsminister soll also Tempolimits nach drei Monaten aufheben, bzw. Tempo-160 Teststrecken auch in Feinstaub-belasteten Gebieten gegen den Willen der Länder durchsetzen können. Dies ist auch verfassungsrechtlich bedenklich, da ein Bundesminister in die Kompetenzen der Landeshauptleute eingreift und der Verkehrsminister für das IG-L gar nicht ressortzuständig ist (Anm.: sondern BM Pröll).

Graz hat gerade wegen seiner besonderen Belastung durch den Feinstaub auch eine besondere Verantwortung, das Gesetz in der vorliegenden Form zu beanstanden. Der vorliegende Entwurf ist inakzeptabel und bedarf einer strengen und intensiven Überarbeitung.

Aus diesem Grund stelle ich daher heute den

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat tritt mit einer Petition an die österreichische Bundesregierung heran, der Ministerialentwurf der Novelle des Immissionsschutzgesetzes Luft (BMLFUW-UW.1.3.3/0061-V/4/2005) soll einer dem Motivenbericht entsprechenden Überarbeitung unterzogen werden.